

<i>Betreff</i>
9. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- u. Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung - AKSW)

<i>Fachbereich:</i>	<i>Datum</i>
Fachbereich 2 - Finanzen und interner Service	27.11.2023
<i>Sachbearbeitung:</i>	
Dirk Mielke	
<i>Aktenzeichen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ratsversammlung der Stadt Plön (Entscheidung)	13.12.2023	Ö

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Plön AöR hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 die dieser Vorlage beigefügte 9. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung - AKSW) beschlossen.

Auf die Vorlage der Stadtwerke Plön AöR STW/2023/05, die dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.

Die Entscheidung des Verwaltungsrates unterliegt gem. § 6 Abs. 3 der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen der Stadtwerke Plön AöR dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung der Stadt Plön.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Klimarelevanz & Begründung: Positiv Negativ keine

Beschlussvorschlag:

Dem Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Plön AöR vom 07.12.2023 über die

9. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön

- Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung - AKSW)

wird zugestimmt.

I.A.
Mielke

Anlagen:

Vorlage STW/2023/05 der Stadtwerke Plön AöR

9. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- u. Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung - AKSW)

Stadtwerke Plön

Der Vorstand

Verwaltungsvorlage	Vorlage-Nr: STW/2023/05 Datum: 28.11.2023
9. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung – AKSW)	
Sitzung des Verwaltungsrates am: 07.12.2023 Sitzung der Ratsversammlung am: 13.12.2023	

Sachverhalt:

Aufgrund der Gebührenvorkalkulation 2024 wird eine Anpassung der Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung – AKSW der Stadtwerke Plön vorgeschlagen. Die Thematik wird durch einen fachkundigen Gutachter in der Sitzung des Verwaltungsrates am 07.12.2023 ausführlich erläutert.

Die Änderungen wurden in die anliegende Satzung eingearbeitet.

Artikel 1 (§ 13 Gebührensätze):

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss Q_n bzw. Dauerdurchfluss Q_3) erhoben. Sie beträgt jährlich:

<u>Q_n bzw. Q_3</u>	2023 Netto-Gebühr/Jahr	2024 Netto-Gebühr/Jahr	Veränderung (+ 2,82%)
$Q_n \ 2,5 \triangleq Q_3 = 4$	45,39 €	46,67 €	+ 1,28 €
$Q_n \ 6,0 \triangleq Q_3 = 10$	73,86 €	75,94 €	+ 2,08 €
$Q_n \ 10 \triangleq Q_3 = 16$	130,65 €	134,33 €	+ 3,68 €
$Q_n \ 15 \triangleq Q_3 = 25$	204,25 €	210,01 €	+ 5,76 €
$Q_n \ 40 \triangleq Q_3 = 63$	514,71 €	529,22 €	+ 14,51 €
$Q_n \ 60 \triangleq Q_3 = 100$	817,00 €	840,04 €	+ 23,04 €
$Q_n \ 150 \triangleq Q_3 = 250$	2.042,50 €	2.100,10 €	+ 57,60 €

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühr der Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.

Für die Wasserversorgung ist zusätzlich eine Umsatzsteuer in Höhe von 7% zu berechnen.

Die Zusatzgebühr wird nach der Wassermenge (§ 6) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro m^3 1,82 € (Vorjahr 1,79 € = +1,68%) netto.

Zu weiteren Einzelheiten der Kalkulation wird auf das Gutachten der Treukom GmbH (s. Anhang) verwiesen.

Beschlussvorschlag Verwaltungsrat

„Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beiliegende 9. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung – AKSW).

Die Entscheidung unterliegt gemäß § 6 Abs. 3 der Errichtungssatzung der Stadtwerke Plön AöR dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung.“

Beschlussvorschlag Ratsversammlung

„Die Ratsversammlung stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.12.2023 über die beiliegende

9. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung – AKSW) zu.“

gez. Andreas Laatsch
Vorstand

9. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön – über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung - AKSW)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 106 a Abs. 3 iVm Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) und der §§ 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 Satz 2; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4, 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie §§ 26 und 27 der Satzung des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön“ über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung - AWS) vom 11.12.2015 iVm § 2 Abs. 1c) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Plön für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön“ vom 14.12.2007, zuletzt geändert durch 11. Nachtragssatzung vom 10.11.2022, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 07.12.2023 und nach Zustimmungsbeschluss der Ratsversammlung der Stadt Plön vom 13.12.2023 diese Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 13 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss Q_n bzw. Dauerdurchfluss Q_3) erhoben. Sie beträgt jährlich:

<u>Q_n bzw. Q_3</u>	<u>Netto-Gebühr in €/Jahr</u>
$Q_n \ 2,5 \triangleq Q_3 = 4$	46,67
$Q_n \ 6,0 \triangleq Q_3 = 10$	75,94
$Q_n \ 10 \triangleq Q_3 = 16$	134,33
$Q_n \ 15 \triangleq Q_3 = 25$	210,01
$Q_n \ 40 \triangleq Q_3 = 63$	529,22
$Q_n \ 60 \triangleq Q_3 = 100$	840,04
$Q_n \ 15 \triangleq Q_3 = 250$	2.100,10

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.

(4) Die Zusatzgebühr wird nach der Wassermenge (§ 6) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro m^3 **1,82 € netto**.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Plön, den xx. Dezember 2023

Stadtwerke Plön
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön
Der Vorstand

Andreas Laatsch

(Siegel)